

An die

- Mitglieder der DRIV-Sportkommission Rollkunstlauf
- DRIV-Landesfachwarte Rollkunstlauf
- Präsidenten und Geschäftsstellen der DRIV-Landesverbände

Sven Noetzel
Stellv. Vorsitzender
Ellernwinkel 5
21029 Hamburg

mail@svennoetzel.de

8. Oktober 2025

Information über die am 20. September 2025 getroffenen Beschlüsse der Sportkommission Rollkunstlauf

Liebe Rollsportfreunde,

die Sportkommission Rollkunstlauf hat auf ihrer Sitzung am 20. September 2025 folgende Beschlüsse gefasst:

Testbedingungen Wertungsrichter

Neufassung der Unterkapitel der WOK 5.2 „Lizenzstufen“, 5.3 „Testbedingungen“ und 5.6 „Entsprechungen von Klassenlaufprüfungen, sowie alle notwendigen textlichen Änderungen durch Entfall der Lizenzstufe 5 im Kapitel 5 „Wertungsrichter“ (s. Anlage)

Mindestqualifikation Schiedsrichter

Ergänzung Punkt 5.11.1 der WOK um folgenden Satz: „Der Schiedsrichter muss mindestens die Lizenzstufe 2 besitzen.“

Proteste und Ergebnisberichtigungen

Ergänzung der WOK um das Unterkapitel 2.10 „Proteste und Ergebnisberichtigungen“ (s. Anlage)

Testbedingungen Kürwettbewerbe – erneute Ausnahmeregelung für 2026

In den Kürwettbewerben der Leistungssportkategorien Meisterklasse, Junioren, Jugend und Schüler A besteht die Möglichkeit auf allen Wettbewerben, außer bei der Deutschen Meisterschaft und bei den Ranglistenwettbewerben, die Testanforderungen für die Kürprüfungen, um eine Stufe herabzusetzen. Alle weiteren Testvoraussetzungen bleiben unverändert bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Noetzel
Stellv. Vorsitzender Sportkommission Rollkunstlauf DRIV

Anlage

5.2 Lizenzstufen

Es existieren die nachfolgenden Lizenzstufen und grundsätzlichen Berechtigungen:

Stufe	Einsatzberechtigungen bei aktiver Lizenz	Einzel-, Paarlaufen und Inline Artistic	Solo- und Rolltanz	Show und Formations- laufen
1B	Einsatz ausschließlich intern im eigenen Landesverband	LVB		
1	Landesverbandsinterne Wettbewerbe und Meisterschaften	LV (LVK*)	LVT	LVF
2	Landesverbandsübergreifende Wettbewerbe und Meisterschaften	NW (NWK*)	NWT	NWF
3	Nationale Meisterschaften	NM (NMK*)	NMT	NMF
4	Internationale Wettbewerbe und Meisterschaften	Die Einteilung der Lizenzen in Disziplinen wird durch den Weltverband geregelt.		

Tab. 5.2.1

* Zusatz „K“ bedeutet, dass die Lizenz nur für das Kürlaufen (inkl. Paarlaufen und Inline Artistic) besteht, ein Einsatz in Pflichtwettbewerben ist hier nicht möglich.

5.3 Testbedingungen

5.3.1 Landesverbandsinterne Lizenzstufe 1B

Für die Lizenzstufe LVB muss ein Wertungsrichter mindestens zwei Tests aus Pflichttest Kunstläufer, Kürtest C und Basistest C abgelegt haben.

5.3.2 DRIV-Lizenzstufen

Der Nachweis der nachfolgenden Punktzahlen aus abgelegten Tests muss bei erstmaliger Vergabe der jeweiligen Lizenz(stufe) erbracht werden.

- In einer Disziplin darf Wertungsrichter werden (nach erfolgreicher Ausbildung), sofern er in der betreffenden Disziplin mind. 3 Punkte erreicht hat.
- In allen Disziplinen darf Wertungsrichter werden (nach erfolgreicher Ausbildung), sofern er mind. 5 Punkte insgesamt in mind. 2 Kategorien hat.

Für die Ermittlung der Punktzahlen aus abgelegten Tests gilt:

Punkte	Einzel-, Paarlaufen und Inline Artistic		Solo- und Rolltanz	Show und Formationslaufen
	Pflichttest	Kürtest	Tanztest	Basistest
1	Kunstläufer	C	Kl. Bronzetest	B
2	C		Gr. Bronzetest	A
3	B	B	Kl. Silbertest	Bronze
4	A			Silber
5	Bronze	A	Gr. Silbertest	Gold
6	Silber	Bronze		
7	Gold	Silber	Goldtest	

Tab. 5.3.2.1

- Für die Höherstufung in Lizenzstufe 2 gilt: Mindestens 8 Punkte insgesamt und/oder mindestens 2 Punkte in der jeweiligen Disziplin.
- Die Höherstufung kann auch erfolgen, falls die entsprechenden Punktzahlen

nicht erreicht sind, sofern in der/den jeweiligen Disziplin/en unter 2 Punkte eine zusätzliche praktische Wertungsrichterprüfung bestanden wurde.

Je eine fehlende Teststufe in den Teildisziplinen Pflicht, Kür und Tanz sowie Basistest kann durch eine vom zuständigen SK-Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person abzunehmende vergleichbare schriftliche oder praktische Prüfung ausgeglichen werden (nicht jedoch Pflichttest Kunstläufer, Kürtest C, kleiner Bronzetest und Basistest B). Die Frage der Gleichwertigkeit der Prüfung wird durch den zuständigen SK-Vorstand im Einzelfall geprüft, wobei dieser berechtigt ist, hierfür eine Unterkommission zu bilden.

5.6 Entsprechung von Klassenlaufprüfungen

Für die Lizenzierung von Wertungsrichtern gelten die nachfolgenden Entsprechungen von Klassenlaufprüfungen anderer inländischer Verbände / Vorläufern des derzeitigen Systems:

Pflichttests DRIV 2024	Pflichttests DRIV 1999	Klassenlaufprüfungen (Pflicht) DRB/DRIV / ehem. DDR
Kunstläufer	Kunstläufer	4
C	C	
B	B	3
A	A	2
Bronze	Jugend	1
Silber	Junioren	
Gold	Meisterklasse	

Tab. 5.6.1

Kürtests DRIV 2024	Kürtests DRIV 1999	Klassenlaufprüfungen (Kür) DRB/DRIV / ehem. DDR
C	Kunstläufer	4
B	C & B	3
A	A	
Bronze	Jugend	2
Silber	Junioren	1

Tab. 5.6.2

Eine Anerkennung in einem anderen Land erworbener praktischer Prüfungen bzw. ersatzweise eine Einstufung in das DRIV-System anhand nachgewiesener Starts in entsprechenden Startkategorien ist grundsätzlich möglich und kann auf Antrag durch den DRIV erfolgen.

2.10 Proteste und Ergebnisberichtigungen

Proteste aufgrund einer vermeintlichen Regelverletzung können eingelegt werden, sofern dies nicht durch diese oder eine andere Regel ausdrücklich ausgeschlossen ist.

2.10.1 Protest

Ein Protest im Sinne dieses Abschnitts 2.10 ist ein formeller Einspruch gegen

- eine objektiv überprüfbare Regelverletzung (insbesondere Verletzung der Wettkampfordnung oder der Ausschreibung),
- eine fehlerhafte Dateneingabe oder
- einen mathematischen Fehler im Rahmen eines Wettbewerbs.

Er muss schriftlich oder per E-Mail eingereicht werden und eine nachvollziehbare Begründung enthalten, die sich auf eine konkrete Regel oder Bestimmung bezieht. Subjektive Bewertungen durch Wertungsrichter, Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters oder Entscheidungen des Technischen Panels sind grundsätzlich nicht Gegenstand eines Protests.

2.10.2 Protestberechtigung

Ein Protest kann ausschließlich eingereicht werden durch:

- in Einzellaufdisziplinen, Paarlauf und Rolltanz durch den/die mutmaßlich betroffenen Sportler bzw. bei minderjährigen Sportlern auch durch dessen Erziehungsberechtigten,
- in Quartetten, Showgruppen oder Formationslaufen durch den Teamkapitän,
- bei landesverbandsinternen Wettbewerben: den Fachwart des Vereins des mutmaßlich betroffenen Sportlers, oder
- bei landesverbandsübergreifenden Wettbewerben: den Landesfachwart des mutmaßlich betroffenen Sportlers.

Während eines Wettbewerbs (siehe 2.10.3) kann in Ausnahmefällen der Protest auch durch den betreuenden Trainer im Einvernehmen mit dem betroffenen Sportler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eingereicht werden. Als Ausnahmefälle gelten insbesondere:

- **Akute Verletzung oder medizinische Notfälle**
Wenn der volljährige Sportler verletzt ist oder sich in medizinischer Behandlung befindet.
- **Sprachbarriere oder Kommunikationsprobleme**
Wenn der Sportler oder dessen Erziehungsberechtigten die Landessprache nicht spricht oder sich nicht ausreichend verständigen kann.
- **Höhere Gewalt**
Bei Verhinderung durch höhere Gewalt.

- **Abwesenheit der Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen**
Wenn die Erziehungsberechtigten nicht vor Ort und telefonisch nicht erreichbar sind.

2.10.3 Fristen und Formen für die Anmeldung von Protesten

Es werden drei Zeiträume unterschieden:

Vor dem Wettbewerb

Vor dem ersten offiziellen Training bzw. vor dem Start des betreffenden Wettbewerbs ist ein Protest ausschließlich schriftlich oder per E-Mail beim Veranstalter einzureichen.

Während des Wettbewerbs

Ab Beginn des ersten offiziellen Trainings des betreffenden Wettbewerbs bzw. nach dessen Start bis zum Beginn der Siegerehrungen kann ein Protest mündlich oder schriftlich beim zuständigen Schiedsrichter angemeldet werden. Ist dieser nicht vor Ort, kann der Protest bei der Veranstaltungsleitung eingelegt werden.

Der Empfänger eines Protestes (Schiedsrichter oder Veranstaltungsleitung) ist berechtigt, eine schriftliche Einreichung zu verlangen. Diese kann auch per E-Mail erfolgen. Wird dieser Aufforderung durch den Proteststeller nicht innerhalb von 24 Stunden nachgekommen, gilt der Protest als zurückgezogen.

Zwischen der Veröffentlichung des offiziellen Ergebnisses und dem Beginn der Siegerehrungen soll ein Mindestzeitraum von 30 Minuten liegen.

Nach dem Wettbewerb

Ab Beginn der Siegerehrungen können ausschließlich Proteste gegen mathematischen Fehler im Rahmen eines Wettbewerbs geltend gemacht werden und dies maximal bis spätestens 24 Stunden nach Beginn der Siegerehrungen. Ein Protest nach Beginn der Siegerehrungen kann ausschließlich schriftlich oder per E-Mail bei der zuständigen Sportkommission angemeldet werden:

- bei DRIV-Veranstaltungen: beim Vorsitz der Sportkommission,
- bei allen anderen Wettbewerben: beim Landesfachwart des ausrichtenden Landesverbandes.

2.10.4 Dokumentation

Die Entscheidung über einen Protest ist schriftlich zu dokumentieren.

- Bei landesverbandsinternen Wettbewerben ist die Dokumentation umgehend dem zuständigen Landesfachwart zu übergeben.
- Bei landesverbandsübergreifenden Wettbewerben und DRIV-Veranstaltungen ist die Dokumentation umgehend an den Vorstand der Sportkommission Rollkunstlauf weiterzuleiten.

2.10.5 Einschränkungen

Proteste gegen Wertungen der Wertungsrichter, Entscheidungen des Schiedsrichters oder gegen Entscheidungen des Technischen Panels sind unzulässig.

Proteste gegen fehlerhafte Dateneingaben nach Beginn der betreffenden Siegerehrung sind nicht zulässig.

Nach 24 Stunden ab Beginn der Siegerehrungen ist ein Protest nicht zulässig.

Berufungen gegen Entscheidungen über einen Protest sind nicht zulässig.

2.10.6 Befugnis zur Fehlerkorrektur

Nur fehlerhafte Dateneingaben oder mathematische Fehler können zu einer Änderung des Ergebnisses führen.

Der Schiedsrichter kann – auch ohne eingereichten Protest – eine Korrektur vornehmen, wenn er von einem entsprechenden Fehler erfährt. Die Korrektur ist durch den Technischen Assistenten und den Controller zu bestätigen.

Fehlerhafte Dateneingaben können nur bis zum Beginn der betreffenden Siegerehrung korrigiert werden. Nach Beginn der Siegerehrung ist eine Korrektur ausschließlich bei mathematischen Fehlern zulässig.

Eine Disqualifikation eines Teilnehmers ist auch nach Abschluss eines Wettbewerbs möglich.